

Rechtssache C-485/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

25. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Krajský súd v Prešove (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Juni 2019

Kläger:

LH

Beklagte:

PROFI CREDIT Slovakia s.r.o.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage eines Verbrauchers, mit der dieser begehrt, dass der Gläubiger ihm 1 500 Euro zuzüglich Zinsen zurückzahlt, weil in einem Verbraucherkreditvertrag missbräuchliche Klauseln enthalten seien.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Der Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov, Slowakei) legt dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV Fragen zur Vorabentscheidung vor, die die Anwendung der Verjährungsfrist, der Beweislast und die Methoden ordnungsgemäßer Auslegung in Verbrauchersachen unter dem Gesichtspunkt des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Grundsatzes der Effektivität und der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie 2008/48 zum Gegenstand haben.

Vorlagefragen

A.

I. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Art. 47 der Charta) – und implizit das Recht des Verbrauchers auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf – dahin auszulegen, dass er der Regelung in § 107 Abs. 2 Občianský zákonník (slowakisches Zivilgesetzbuch) über die Verjährung des Rechts des Verbrauchers innerhalb einer objektiven Verjährungsfrist von drei Jahren entgegensteht, nach der das Recht des Verbrauchers auf Rückzahlung des aufgrund einer missbräuchlichen Vertragsklausel Geleisteten auch dann verjährt, wenn der Verbraucher selbst nicht in der Lage ist, die missbräuchliche Klausel zu bewerten, und die Verjährung auch bei einer Sachlage eintritt, in der der Verbraucher von der Missbräuchlichkeit der Klausel keine Kenntnis hatte?

II. Für den Fall, dass die Regelung der Verjährung des Rechts des Verbrauchers innerhalb einer objektiven Frist von drei Jahren trotz fehlender Kenntnis mit Art. 47 der Charta und dem Grundsatz der Effektivität in Einklang steht, fragt das vorliegende Gericht, ob:

Art. 47 der Charta und der Grundsatz der Effektivität einer nationalen Praxis entgegenstehen, wonach dem Verbraucher die **Beweislast** dafür obliegt, vor Gericht nachzuweisen, dass die für den Gläubiger handelnden Personen **Kenntnis** haben, dass der Gläubiger die Rechte des Verbrauchers verletzt, im vorliegenden Fall Kenntnis davon haben, dass der Gläubiger dadurch, dass der effektive Jahreszins nicht mitgeteilt wurde, gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen hat, und auch Kenntnis davon haben, dass in einem solchen Fall der Kredit zinslos ist und dass sich der Gläubiger durch die Erhebung von Zinsen ungerechtfertigt bereichert?

III. Bei Verneinung der Frage unter Punkt A. II: Hinsichtlich welcher Personen auf Seiten des Gläubigers, darunter Geschäftsführer, Gesellschafter und Handelsvertreter, hat der Verbraucher die Verpflichtung, die Kenntnis im Sinne der in Punkt A. II ausgeführten Frage nachzuweisen?

IV. Bei Verneinung der Frage unter Punkt A. II: Welcher **Grad** der Kenntnis ist ausreichend zur Erreichung des Ziels, d. h. des **Nachweises des Vorsatzes** des [Kredit-]Gebers, die betreffende Vorschrift auf dem Finanzmarkt zu verletzen?

B.

I. Stehen die Wirkungen von Richtlinien und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wie [die Urteile] Rasmussen, C-441/14, EU:C:2016:278, Pfeiffer, C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:584, Rn. 113 und 114, Küçükdeveci, C-555/07, EU:C:2010:21, Rn. 48, Impact, C-268/06, EU:C:2008:223, Rn. 100, Dominguez, C-282/10, Rn. 25, 27, und Association de médiation sociale, C-176/12, EU:C:2014:2, Rn. 38, einer solchen nationalen

Praxis entgegen, wonach das nationale Gericht ohne Anwendung der Auslegungsmethoden und ohne die gebotene Begründung zu dem Ergebnis einer europarechtskonformen Auslegung gelangt?

II. Wenn nach Anwendung der Auslegungsmethoden, wie dies insbesondere die teleologische Auslegung, die authentische Auslegung, die historische Auslegung und die systematische Auslegung (Methode *a contrario*, Methode *reductio ad absurdum*) sind, und nach Anwendung der nationalen Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit mit dem Ziel, das in Art. 10 Abs. 2 Buchst. h und i der Richtlinie 2008/48 (im Folgenden: Richtlinie) enthaltene Ziel zu erreichen, das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass eine europarechtskonforme Auslegung auf einen Zustand *contra legem* weist, ist es dann im Wege einer Annäherung beispielsweise an die Verhältnisse bei der Diskriminierung oder dem Schutz von Arbeitnehmern möglich, der genannten Bestimmung der Richtlinie für die Zwecke des Schutzes von Unternehmern gegenüber Verbrauchern bei Kreditverhältnissen unmittelbare Wirkung zuzuerkennen und eine nicht europarechtskonforme Vorschrift des Gesetzes unangewendet zu lassen?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und angeführte Rechtsprechung

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Océano Grupo Editorial und Salvat Editores, C-240/98 bis 244/98, Pfeiffer, C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:58, Impact, C-268/06, EU:C:2008:223, Dominguez, C-282/10, EU:C:2012:27, Association de médiation sociale, C-176/12, EU:C:2014:2, CA Consumer Finance SA/Ingrid Bakkaus, C-449/13, EU:C:2014:2464, Ernst Georg Radlinger und Helena Radlingerová, C-377/14, EU:C:2016:283. Rasmussen, C-441/14 EU:C:2016:278, in den verbundenen Rechtssachen Francisco Gutiérrez Naranjo u. a., C-154/15, C-307/15, C-308/15, EU:C:2016:980, Home Credit Slovakia, a.s./Klára Bíróová, C-42/15, EU:C:2016:842, Cresco Investigation, C-193/17, EU:C:2019:43, Mariusz Pawlak, C-545/17, EU:C:2019:260

Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

§ 107 Abs. 1 und 2 des Občianský zákonník č. 40/1964 Zb (Zivilgesetzbuch Nr. 40/1964).

§ 15 und § 16 des Trestný zákon č. 300/2005 Z. z. (Strafgesetzbuch Nr. 300/2005)

Art. 2 Abs. 2 des Civilný sporový poriadok, zákon č. 160/2015 Z. z. (Zivilprozessordnung, Gesetz Nr. 160/2015)

§ 9 und § 11 des Zákon č. 129/2010 Z. z. o spotrebiteľských úveroch a o iných úveroch a pôžičkách pre spotrebiteľov a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení do 1. 5. 2018 (Gesetz Nr. 129/2010 über Verbraucherkredite und andere Kredite und Darlehen für Verbraucher und zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der Fassung vom 1. Mai 2018)

Entscheidung des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik) vom 18. Oktober 2018 (Aktenzeichen ICdo 238/2017)

Entscheidung des Najvyšší súd vom 22. Februar 2018 (Aktenzeichen 3 Cdo 146/2017)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 LH (im Folgenden: Kläger) schloss am 30. Mai 2011 einen Verbraucherkreditvertrag mit der Gesellschaft PROFI CREDIT Slovakia, s.r.o. (im Folgenden: Beklagte). Es handelte sich um einen Kredit von 1 500 Euro mit einem Zinssatz von 70 % und einem effektiven Jahreszins von 66,31 %, mit der Verpflichtung, insgesamt 3 698,40 Euro über vier Jahre in 48 Monatsraten zu 77,05 Euro zurückzuzahlen. Bereits am ersten Tag des Darlehensverhältnisses machte die Beklagte gegenüber dem Kläger ein Entgelt von 367,49 Euro für die Möglichkeit eines Ratenaufschubs geltend, obwohl es nicht sicher war, dass der Kläger diese Möglichkeit in der Zukunft auch in Anspruch nehmen würde. LH erhielt infolgedessen nicht 1 500 Euro, sondern nur einen Betrag von 1 132,51 Euro, d. h. einen Kredit, der um 24 % niedriger als der vereinbarte Betrag war.
- 2 Bei Abschluss des Vertrags erhielt der Kläger nicht die Information über den tatsächlichen effektiven Jahreszins. Die Kreditraten waren im Vertrag nicht nach Kapital, Zinsen und Kosten aufgeschlüsselt, was gegen den Wortlaut des seinerzeit geltenden § 9 Abs. 2 Buchst. k des Gesetzes Nr. 129/2010 über Verbraucherkredite verstieß, der bis zum 1. Mai 2018 eine solche Aufschlüsselung verlangte.
- 3 Der Gerichtshof entschied jedoch am 9. November 2016 in der Rechtssache C-42/15, dass die genannte Vorschrift des Gesetzes, die eine solche Aufschlüsselung der Kreditraten vorsah, nicht mit der Richtlinie 2008/48 vereinbar sei. Der slowakische Gesetzgeber korrigierte dieses legislative Versäumnis und änderte mit Wirkung ab 1. Mai 2018 diese problematische Vorschrift.
- 4 Der Kläger zahlte den Kredit zurück und zahlte insgesamt 3 698,40 Euro.
- 5 Am 2. Februar 2017 erfuhr LH von einem Rechtsanwalt, dass ihn die Beklagte dadurch geschädigt habe, dass sie missbräuchliche Klauseln verwendet habe, und auch dadurch, dass er nicht ordnungsgemäß über den effektiven Jahreszins unterrichtet worden sei. LH erhob daher am 2. Mai 2017 Klage.

- 6 Der Kläger begehrt die Rückzahlung der Kosten, da nach slowakischem Recht die unrichtige Mitteilung des effektiven Jahreszinses u. a. mit dem Verlust des Rechts des Gläubigers auf die Kosten geahndet wird.
- 7 Die Beklagte macht im Verfahren vor dem nationalen Gericht geltend, dass der Anspruch des Klägers verjährt sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Soweit es um die unter Punkt A ausgeführten Vorlagefragen geht, ist nach Ansicht des vorliegenden Gericht bei Stellung des Vertrags ein unrichtiger effektiver Jahreszins angegeben und ein missbräuchliches Entgelt erhoben worden.
- 9 Was die Einrede der Verjährung angeht, ist es nach slowakischem Recht erforderlich, den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung innerhalb einer subjektiven Verjährungsfrist von zwei Jahren geltend zu machen. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Kläger erfahren hat, dass es zu einer ungerechtfertigten Bereicherung gekommen ist. Nach Auffassung des nationalen Gerichts hat der Kläger diese Frist eingehalten und die Klage rechtzeitig erhoben.
- 10 Neben der subjektiven Frist besteht auch eine objektive Frist für die Geltendmachung dieses Rechts. Bei einer vorsätzlichen ungerechtfertigten Bereicherung verjährt der genannte Anspruch innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag, an dem die Bereicherung eingetreten ist. Im Fall einer fahrlässigen ungerechtfertigten Bereicherung verjährt dieses Recht innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem sie eingetreten ist.
- 11 Das nationale Gericht führt aus, dass es gemäß der neuen Zivilprozessordnung durch die ständige Entscheidungspraxis des Najvyšší súd Slovenskej republiky gebunden ist. Nach der Entscheidung des Najvyšší súd vom 18. Oktober 2018 trägt die Beweislast für die Frage, ob die Verjährungsfrist von drei Jahren oder die von zehn Jahren gilt, der Verbraucher. Der Verbraucher muss im Fall der letztgenannten Frist zunächst genau den Zeitpunkt bestimmen, an dem es zu der Bereicherung gekommen ist, und dann nachweisen, dass der Gläubiger Vorsatz hatte (Wissens- und Wollenselement), einen Vermögensvorteil zum Nachteil des Verbrauchers zu erlangen. Bei der Beurteilung des Verschuldens (Wissens- und Wollenselement) sind analog die Grundsätze des Strafrechts anzuwenden. Weist der Verbraucher den Vorsatz des Gläubigers nicht nach, gilt die Frist von drei Jahren.
- 12 Dem nationalen Gericht ist jedoch nicht klar, welcher Grad der Verletzung des Rechts nachgewiesen werden muss. Es erläutert, dass es nahezu unmöglich ist, dass der Kläger jedenfalls den Eventualvorsatz der Beklagten dahin nachweist, dass sie wusste, dass sie gegen Vorschriften über Verbraucherkredite verstößt, und sich für diesen Fall dessen bewusst war, dass sie sich zum Nachteil des Verbrauchers bereichert. Zugleich ist nicht klar, welchen Personen dieser Vorsatz

nachzuweisen ist, den Geschäftsführern, den Gesellschaftern oder den Handelsvertretern der Beklagten.

- 13 In diesem Zusammenhang verweist das nationale Gericht auf das Urteil in der Rechtssache CA Consumer Finance SA/Ingrid Bakkaus, C-449/13, EU:C:2014:2464, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Beweislast für die Nichterfüllung der Verpflichtungen, dem Verbraucher angemessene Informationen zu geben und seine Kreditwürdigkeit zu bewerten, beim Verbraucher liegt. Im Vergleich mit der angeführten Rechtssache ist es für den slowakischen Verbraucher um ein Vielfaches schwerer, ein vorsätzliches Handeln des Gläubigers zu beweisen.
- 14 Im Zusammenhang mit der zeitlichen Beschränkung der Geltendmachung des Rechts des Verbrauchers weist das nationale Gericht darauf hin, dass der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen Francisco Gutiérrez Naranjo u. a., C-154/15, C-307/15, C-308/15, EU:C:2016:980, entschieden hat, dass die Richtlinie 93/13/EG einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die Restitutionswirkungen, die damit verbunden sind, dass eine Klausel gerichtlich für missbräuchlich erklärt wird, zeitlich auf diejenigen Beträge beschränkt, die auf der Grundlage einer solchen Klausel rechtsgrundlos gezahlt wurden, nachdem die Entscheidung mit der gerichtlichen Feststellung der Missbräuchlichkeit verkündet worden war.
- 15 Das nationale Gericht hat Zweifel, ob die erwähnte nationale Entscheidungspraxis, die im vorliegenden Fall faktisch zur Geltung der objektiven Verjährungsfrist von drei Jahren und zur Schwächung des Rechts des nicht informierten Verbrauchers bis hin zum Verlust seines Rechts führt, mit dem [Recht auf einen] wirksamen Rechtsbehelf, dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 47 der Charta und dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts in Einklang steht.
- 16 Soweit es um die unter Punkt B ausgeführten Vorlagefragen geht, die die Methoden der Auslegung der ursprünglichen Vorschrift des § 9 Abs. 2 Buchst. k des Gesetzes Nr. 129/2010 betreffen, in dem die Aufschlüsselung der Kreditraten nach Kapital, Zinsen und Kosten geregelt war, hat das nationale Gericht ausgeführt, dass der Najvyšší súd am 22. Februar 2018 entschieden hat, dass in alten Rechtssachen vor der Änderung dieses Gesetzes eine europarechtskonforme Auslegung anzuwenden sei. Nach dieser Entscheidung ist der genannte § 9 Abs. 2 Buchst. k des Gesetzes Nr. 129/2010 dahin auszulegen, dass er keine Verpflichtung festlegt, die verlangten Informationen in Bezug auf jeden einzelnen Posten (d. h. Kapital, Zinsen und sonstige Kosten) gesondert anzugeben, sondern nur [die Verpflichtung], sie in Summe in Bezug auf die Rate, die Kapital, Zinsen und sonstige Kosten umfasst, anzugeben.
- 17 Das nationale Gericht ist der Auffassung, dass aus der genannten Entscheidung nicht deutlich wird, welche Auslegungsmethoden der Najvyšší súd angewandt hat

und mit welcher Vorgehensweise er zu einer konformen Auslegung gelangt ist. Das nationale Gericht meint, dass diese konforme Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift des Gesetzes auf eine Auslegung *contra legem* hinausläuft. Eine Lösung könnte es sein, diese Vorschrift nicht anzuwenden, jedoch müsste der Fall bedeutsame gesellschaftliche Beziehungen betreffen, wie dies die Diskriminierung (Rasmussen, C-441/14, EU:C:2016:278) oder die Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer (Pfeiffer, C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:58) sind. Das nationale Gericht hat Zweifel, ob der Richtlinie 2008/48 für den Schutz von Unternehmern, die Geld zur Verfügung stellen, unmittelbare Wirkung zuerkannt werden kann, da dies der Rechtssicherheit der Verbraucher zuwiderliefe, bei denen ein Vertrauen in die Fassung des erwähnten Gesetzes entstanden sein kann.

ARBEITSDOKUMENT